



Gibt es bald Licht im Richtlinien-Dschungel für Materialien im Kontakt mit Trinkwasser?

Mit der Erarbeitung der Richtlinie EU 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union einen wichtigen Schritt zu einer **gesamteuropäischen Richtlinie, für die Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch** gemacht.

Die Richtlinie EU 2020/2184 – moderner und umfassender

Die neue Richtlinie EU 2020/2184 behebt dabei die Defizite der Richtlinie 98/83/EG aus dem Jahre 1998 und ist gleichzeitig eine breit abgestützte und moderne Richtlinie, welche zum Beispiel auch den unterschiedlichen Risiken in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

Ein wesentlicher Aspekt der neuen EU 2020/2184 ist die **Festlegung von harmonisierten Mindesthygieneanforderungen, die für Werkstoffe und Materialien gelten, welche mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen**. Die Richtlinie soll dabei einen grundlegenden Beitrag zur Gesundheit der KonsumentInnen von Wasser in den Mitgliedstaaten leisten. Die Harmonisierung der Anforderungen soll zudem **den Austausch von Produkten in allen Mitgliedstaaten vereinfachen**.

Einheitliche Positivlisten

Für die angestrebte Harmonisierung der Anforderungen definiert die EU 2020/2184 im Anhang I nicht nur Werte als Mindestanforderung zur Bewertung der Wasserqualität, erstmal sollen auch **einheitliche Positivlisten** für alle Mitgliedstaaten verbindlich sein. Diese europäischen **Positivlisten enthalten die Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen oder Bestandteile**, die für die Nutzung im Zusammenhang mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, zugelassen sind.

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die europäische Chemikalienagentur (ECHA), bis zum 12. Juli 2021 über die nationalen Positivlisten, sonstigen Bestimmungen und verfügbaren Bewertungsdokumente in Kenntnis zu setzen. Basierend auf diesen Informationen soll die ECHA der Kommission zusammengeführte Positivlisten zu den folgenden Material- und Werkstoffgruppen unterbreiten: Organische Materialien, Metalle, zementgebundene Werkstoffe und Emails, keramische Werkstoffe und andere anorganische Werkstoffe. **Die europäische Positivliste für Ausgangsstoffe für organische Materialien berücksichtigt ebenfalls die in Artikel 5 der EG 1935/2004 erlassenen Einzelmaßnahmen.**

Nächste Schritte und Ausblick

In den entsprechenden Durchführungsrechtsakten der Richtlinie EU 2020/2184 (Festlegung einheitlicher Regelungen) wird festgelegt, dass:

Bis zum 12. Januar 2024: Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, Migrationsgrenzwerte, sowie wissenschaftliche Voraussetzungen zur Prüfung und Akzeptanz dieser Ausgangsstoffen, welche in eine europäische Positivliste aufgenommen werden sollen.

Bis zum 12. Januar 2024: Methoden und Verfahren für das Testen und die Akzeptanz von Materialien und Werkstoffen, welche aus Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen hergestellt werden, die auf den europäischen Positivlisten aufgenommen sind.

Bis zum 12. Januar 2025: Europäische Positivlisten mit Ablaufdatum, für Ausgangsstoffe,

Zusammensetzungen und Bestandteile, basierend auf den vorgeschlagenen Positivlisten der ECHA.

Bis zur Umsetzung dieser Durchführungsrechtsakte wird es also noch kein Licht im Richtlinien-Dschungel für Materialien im Kontakt mit Trinkwasser geben. Denn bis dann können die Mitgliedstaaten nationale Massnahmen bezüglich spezifischer Mindesthygieneanforderungen für die Materialien oder Werkstoffe beibehalten oder zusätzliche erlassen, sofern diese Massnahmen den Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entsprechen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur nationalen Umsetzung der EU 2020/2184 **per 12. Januar 2023** in Kraft, so dass die entsprechenden Durchführungsrechtsakten übernommen werden können.

16.12.2020	Neufassung der Richtlinie EU 2020/2184 als Ersatz der Richtlinie 98/83/EG
12.07.2021	Übergabe der nationalen Positivlisten, sonstigen Bestimmungen und Bewertungsdokumente der Mitgliedstaaten an die ECHA
12.01.2023	Inkraftsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Mitgliedstaaten, zur nationalen Umsetzung der EU 2020/2184
12.01.2024	Methoden zur Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, welche auf den europäischen Positivlisten aufgenommen werden sollen
12.01.2024	Methoden zur Prüfung und Akzeptanz von Materialien und Werkstoffen, aus Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, welche auf den europäischen Positivlisten aufgenommen sind
12.01.2025	Europäische Positivlisten, mit Ablaufdatum, basierend auf den vorgeschlagenen Positivlisten der ECHA
12.01.2032	Spätester Zeitpunkt zur Überprüfung der gemachten Erfahrungen zum System und der Funktionsfähigkeit der Richtlinie und der darin eingebundenen Richtlinien (EG 1935/2004 und EU 305/2011)